

Bebauungsplan Nr. 309 Norderstedt „Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße“

Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	Der Ministerpräsident – Landesplanungsbehörde vom 24.10.2014	Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, in dem Gebiet „Südlich Harkshörner Weg / Ulzburger Straße“ eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ auszuweisen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.07.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortbeschreibung 1998). Es wird bestätigt, dass gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Norderstedt keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen die Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
		Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
2.	GlobalConnect GmbH vom 02.12.2014	Wir teilen mit, dass in dem angegebenen Bereich keine Leitungen der GlobalConnect vorhanden und zum jetzigen Zeitpunkt keine Anlagen geplant sind. Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
3.	azv Südholstein vom 03.12.2014	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken. Sie brauchen mich in diesem B-Planverfahren nicht weiter berücksichtigen.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
4.	50Hertz Transmission GmbH vom 08.12.2014	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o.g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u.a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
5.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 11.12.2014	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
6.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG vom 18.12.2014	Wir haben keine Anregungen oder Bedenken.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
7.	Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen vom 19.12.2014	Der LIG ist mit den Planungen der Stadt Norderstedt einverstanden, soweit die vertraglich beim Verkauf des Festplatzes an die Stadt Norderstedt vereinbarten Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls wenden Sie sich bitte an unser Bestandmanagement, um notwendige vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die Erklärung wird ausdrücklich nur im Namen der LIG abgegeben. Sofern Sie eine Stellungnahme der Freien und Hansestadt gem. § 4 (1) BauGB benötigen, wenden Sie sich bitte an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung.	Die im Kaufvertrag vereinbarten vertraglichen Regelungen sind berücksichtigt. Der Bebauungsplan und die damit verfolgten planerischen Ziele stehen dem nicht entgegen. Die Anregung wird berücksichtigt.	■			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
8.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 02.01.2015	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
9.	Landeskriminalamt SG 323 vom 05.01.2015	In dem o.g. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen wie z.B. Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.g. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt. Bitte weisen Sie Baulträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondierungs- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahme einbezogen werden können.	In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Anregung wird berücksichtigt.	■			
10.	Kreis Segeberg vom 06.01.2015	Nach Anhörung meiner Fachdienststellen im Hause nehme ich zu der o.a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: <u>Denkmalschutz</u> Keine Bedenken. <u>Naturschutz</u> Bei den im Bauleitplan nachrichtlich dargestellten Bäumen handelt es sich um Überhälter eines durchgewachsenen Knicks, für den die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Knicks/Gehölzreihen zu ebener Erde (§ 30 Abs. 1 BNatSchG in Verb. § 21 Abs.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				■
			Die überbaubare Fläche hält einen Abstand zu den Stämmen von deutlich über 5 m ein. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen die naturschutzfachlichen		■		

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück- sichtigt	teilweise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennnis- nahme
		1 Nr. 4 LNatSchG) gelten. Bei festgesetzten Nutzungen im Bauleitplan, die die Versieglung von Grundflächen in der Nähe dieser gesetzlich geschützten Biotope zulassen ist aus naturschutzfachlicher Sicht ein Abstand von mindestens 5 m zum Knickwallfuß/zu den Stämmen der Gehölzreihe vorzusehen. Bei Unterschreitung dieses Abstandes ist in der Regel von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Biotopstruktur auszugehen. Die erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist jedoch nach dem Naturschutzrecht nicht zulässig. Der Entwurf des Bauleitplanes ist daraufhin entsprechend zu überprüfen. Da der vorhandene Baumbestand überwiegend aus sehr alten Überhältern besteht wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen geeignete Bäume zum Erhalt festzusetzen, damit im Rahmen der Bauleitplanung dieser wertvolle Baumbestand gesichert werden kann. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes in den Bauleitplänen zu berücksichtigen. Auf den lokalen Wert dieser Bäume für Mensch, Natur und Landschaft (Stadtlandschaft) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.	Aspekte sicherstellen. Der Baumbestand kann nur in den Fällen planungsrechtlich festgesetzt werden, in denen die erhaltungswerten Bäume innerhalb des Plangebietes liegen. Die meisten Bäume liegen außerhalb des Plangebietes und wurden daher lediglich nachrichtlich dargestellt. Die Vergrößerung des Plangebietes zur planungsrechtlichen Sicherung der genannten Bäume ist nicht erforderlich, da es sich hierbei ausschließlich um städtische Bäume handelt. Der Bebauungsplan reagiert auf den Baumbestand, indem Festsetzungen getroffen werden, die eine Beeinträchtigung durch bauliche Maßnahmen ausschließen sollen, z.B. die Baugrenze in deutlichem Abstand zum Kronentraufbereich. Im weiteren Verfahren wird noch einmal dezidiert geprüft, ob einzelne Bäume planungsrechtlich festgesetzt werden können. Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<u>Gewässer</u> Keine Bedenken.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				☒
		<u>Grundwasser- und Bodenschutz</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				☒
		<u>Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Abwasserbeseitigung (SW + RW) ist auf Vorhabenebene zu regeln.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				☒
		<u>Umweltmedizin und Seuchenhigiene</u> Keine Stellungnahme.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				☒
		<u>Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				☒
11.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 15.01.2015	Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.				☒

Kroker

2. III, Herr Bosse, z.K.
3. 601, Frau Rimka, z.K.
4. z.d.A.